

Herrn Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

[ausschließlich per E-Mail an: alois.rainer@bundestag.de](mailto:alois.rainer@bundestag.de)

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 09.10.2023
703

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfair- ness (Wachstumschancengesetz)

Sehr geehrter Herr Rainer,

mit Bezug zur Befassung des Finanzausschusses des Bundestags mit dem Re-
gierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes (RegE WtChancenG)
möchten wir die Gelegenheit nutzen, Stellung zu nehmen.

In der öffentlichen Diskussion werden die Wettbewerbsbedingungen des Wirt-
schaftsstandorts Deutschland derzeit kritisch hinterfragt. Auch den BMF-Mo-
natsberichten für [August 2023](#) (siehe dort S. 52) und [September 2023](#) (siehe
dort S. 40 f.) zufolge bleibt die konjunkturelle Lage Deutschlands weiterhin ein-
getrübt und auch Frühindikatoren deuten kurzfristig nicht auf eine spürbare Be-
lebung hin. Im Vergleich zu anderen Staaten der Eurozone liegt Deutschland im
Hinblick auf das Wirtschaftswachstum unter dem Durchschnitt.

Gerade vor diesem Hintergrund unterstützt das IDW ausdrücklich die dem Ge-
setzentwurf zugrunde liegenden zentralen Zielsetzungen, auch aus steuerlicher

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Sicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen zu verbessern und damit die notwendige Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Wirtschaft durch einen Abbau von Bürokratie und steuerlichen Befolgungskosten zu entlasten sowie steuerliche Impulse zur Stärkung der Investitions- und Innovationstätigkeit zu setzen. Auch aus dem Blickwinkel des internationalen Standortwettbewerbs stellen Maßnahmen zur Senkung der Befolgungskosten und Erhöhung der Rechtssicherheit wichtige Stellschrauben dar, die Standortattraktivität zu verbessern.

Im Rahmen unserer Stellungnahme ordnen wir ausgewählte geplante Maßnahmen des RegE WtChancenG zunächst vor dem Hintergrund der wirtschaftspolitischen Lage und formulierten Ziele des Gesetzentwurfs ein, um daraufhin einzelne Regelungen im Rahmen einer Detailkritik näher zu beleuchten.

Die mit dem RegE WtChancenG geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation der Unternehmen – und damit der Stärkung der Investitions- und Innovationstätigkeit – halten wir grundsätzlich für geeignet, einen Beitrag zur Erreichung der von der Bundesregierung formulierten Ziele zu leisten. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Modernisierung des Steuersystems sind aus unserer Sicht indes kaum geeignet, dringend notwendige strukturelle Veränderungen zur Schaffung eines einfachen, transparenten und digitalisierbaren Steuerrechts zu erreichen, welches die Position Deutschlands auch im internationalen Wettbewerb stärkt.

Vor dem Hintergrund der im internationalen Vergleich hohen Unternehmenssteuersätze erscheint es geboten, zumindest im Hinblick auf die steuerlichen Befolgungskosten und Wahrung von Rechtssicherheit gegenüber internationalen Wettbewerbern eine Vorreiterrolle einzunehmen. Zudem wären entsprechende Maßnahmen auch bei angespannter Haushaltslage weniger kostenintensiv.

Geplante Maßnahmen wie die Neueinführung einer sog. Defragmentierungsregel im Rahmen der Zinsschranke (§ 4h Abs. 2 EStG-E) oder einer Zinshöhenschranke (§ 4l EStG-E) würden zu einer weiteren Erhöhung der steuerlichen Befolgungskosten führen. Insgesamt ist fraglich, ob weitere sog. Missbrauchsvermeidungsregelungen und die damit einhergehenden (bürokratischen) Mehrbelastungen vor dem Hintergrund von Kosten und Nutzen, auch hinsichtlich der wahrgenommenen Standortattraktivität, sinnvoll erscheinen. Insbesondere mit Blick auf die geplante Einführung einer Zinshöhenschranke geben wir zu beden-

Seite 3/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

ken, dass fraglich erscheint, ob unter Berücksichtigung der dargelegten Argumente eine zusätzliche Missbrauchsvermeidungsnorm zieladäquat ist oder die bestehenden und auf europäischer Ebene geplanten Regeln ohnehin einen Großteil denkbarer (unerwünschter) Gestaltungen verhindern.

Die vorgesehene Ausweitung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf rein nationale Fälle ist – trotz der grundsätzlichen Unterstützung des Ziels des Gesetzgebers, dass im Rahmen von Steuergestaltungen eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleiben muss – abzulehnen. Gerade im internationalen Vergleich stellt die geplante Neuregelung aufgrund der damit einhergehenden Steigerung der Befolgungskosten und zu erwartenden Rechtsunsicherheit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Deutschland dar. Ergänzend zu dieser grundlegenden Kritik ist zu berücksichtigen, dass die geplante Neuregelung zur Mitteilungspflicht rein nationaler Gestaltungen im Detail abweichend zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgestaltet ist. Sollte der Gesetzgeber an der Einführung einer Mitteilungspflicht für rein nationale Gestaltungen festhalten, sollte allerdings ein Auseinanderfallen der Regelungen mit den bisherigen Regelungen zur Anzeige grenzüberschreitender Gestaltungen vermieden werden. Unter Vereinfachungsgesichtspunkten wäre auch eine Aufnahme bereits bekanntgewordener nationaler Steuergestaltungen auf eine “Whitelist“ denkbar, mit welcher eine Ausnahme von der Meldepflicht einhergeht.

Fraglich ist auch, inwieweit beispielsweise die geplante Anhebung der GWG-Grenze (§ 6 Abs. 2 EStG-E) oder die Anhebung der Betragsgrenze des Sammelpostens i.S.d. § 6 Abs. 2a EStG ausreichende Investitionsanreize setzt. Die Anhebung der Betragsgrenze des Sammelpostens auf 5.000 EUR kann zwar als ein erster Schritt Richtung Vereinfachung und Entbürokratisierung gesehen werden, eine deutlichere Anhebung der Grenze würde aber zu einer merklichen Vereinfachung und (bürokratischen) Entlastungen für Unternehmen und Verwaltung führen. So werden Streitigkeiten über Nutzungsdauern in Betriebsprüfungen vermieden. Zudem könnte erwogen werden, beide Regelungen unter Vereinfachungsaspekten zusammenzuführen.

Auch die angedachte Freigrenze für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Steuerbefreiung von Einnahmen bis 1.000 EUR p.a., § 3 Nr. 73 EStG-E) oder die Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte um 400 EUR (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG-E) wird nicht zu einer spürbaren und nennenswerten Vereinfachung des Steuerrechts beitragen, ist aber als ein Schritt in die richtige Richtung zur Vereinfachung positiv hervorzuheben.

Seite 4/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Maßnahmen, welche die Liquiditätssituation der Unternehmen durch Steuerstundungseffekte verbessern, sind auch nach der Auffassung im steuerwissenschaftlichen Schrifttum in der aktuellen Situation zu empfehlen, um Investitionsanreize zu setzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für eine beschleunigte Abschreibung, also u.a. die befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und Wohngebäude, können eine positive Wirkung auf Investitionen haben. Eine Maßnahme, wie die geplante Klimaschutz-Investitionsprämie, wirkt zielgerichteter und kann Mitnahmeeffekte mindern. Zudem profitieren bei der vorgesehenen Ausgestaltung auch Unternehmen, die z.B. in den ersten Jahren nach ihrer Gründung oder aufgrund von Maßnahmen zur digitalen und nachhaltigen Transformation noch Verluste realisieren, unmittelbar. Weiterhin ist für die Zielerreichung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, die bürokratischen Hürden im Antragsverfahren und Probleme bei der Abgrenzung der förderfähigen Investitionen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ergänzend regen wir an, auch Investitionen in die digitale Transformation in den Anwendungsbereich aufzunehmen.

Auch die vorgesehenen liquiditätserhöhenden Erleichterungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung sind in Zeiten multipler Krisen grundsätzlich zu begrüßen. Von der geplanten Möglichkeit, Verlustvorträge (§ 10d Abs. 2 EStG-E) schneller nutzen zu können, profitieren dabei vor allem Unternehmen, welche tendenziell ein funktionierendes Geschäftsmodell aufweisen. Zudem werden (innovative) riskantere Investitionen nicht gegenüber risikoärmeren Investitionen benachteiligt. Wir regen allerdings an, auf eine zeitliche Befristung zu verzichten, um nachhaltige Anreize zu setzen. Ergänzend regen wir an, die Einschränkung im Hinblick auf den Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 2 EStG zu überdenken und dem Steuerpflichtigen die Auswahl des Abzugsjahres auf Antrag zu ermöglichen.

Zu kurz greifen die noch deutlich hinter dem Referentenentwurf zurückbleibenden Änderungen im Bereich der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und insbesondere hinsichtlich des Optionsmodells nach § 1a KStG. So bleiben die im Rahmen der Evaluierung bereits zu Beginn des Jahres 2023 adressierten Kernprobleme ungelöst (siehe dazu unser [Schreiben vom 09.01.2023](#)). Es ist nicht zu erwarten, dass die im RegE WtChancenG vorgesehenen Anpassungen zu einer vermehrten und aus unserer Sicht wünschenswerten Nutzung der Vorschriften in der Praxis führen werden. Nötige Investitionsanreize im Inland aufgrund einer günstigeren Besteuerung thesaurierter Gewinne dürften sich damit nicht ergeben.

Seite 5/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Die in der Gesetzesbegründung unter die Maßnahmen zur Modernisierung des Steuerrechts gefassten Anpassungen an das MoPeG (u.a. Wegfall des Gesamthandprinzips im Bereich der Personengesellschaften) tragen statt zu einer Modernisierung vielmehr dazu bei, den Status quo zu erhalten. Kurzfristig führt dies zumindest im Ertrag- und Erbschaftsteuerrecht zu (wünschenswerter) Rechtssicherheit. Mittel- bis langfristig ist jedoch fraglich, ob ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Zivil- und Steuerrecht sachgerecht ist oder strukturelle Reformen zwecks Vereinfachung unabdingbar sind.

Hervorzuheben ist, dass trotz Verkündung des MoPeG im Bundesgesetzblatt am 17.08.2021 und dem spätestens zu diesem Zeitpunkt offensichtlich werden-dem Handlungsbedarf, die Erörterungen zwischen Bund und Ländern zur künftigen Ausgestaltung des Grunderwerbsteuerrechts gemäß Ausführungen in der Gesetzesbegründung noch nicht abgeschlossen sind. Eine Klarstellung erfolgt mit dem RegE WtChancenG lediglich dahingehend, dass durch Inkrafttreten des MoPeG kein „gesetzlich induzierter“ Verstoß gegen laufende Behaltensfristen erfolgt. Vor dem Hintergrund der für die Standortattraktivität wichtigen Rechts- und Planungssicherheit ist die derzeitige Entwicklung unbefriedigend. Wir regen an, in der kurzen Frist der Empfehlung der Stellungnahme des Bundesrats (vgl. BR-Drs. 365/23, Artikel 2a) zur Ausdehnung der für die Ertragsteuer vorgesehenen (fiktiven) Beibehaltung des Gesamthandprinzips auch für die Grunderwerbsteuer zu folgen. In der mittleren bis langen Frist sollte jedoch eine strukturelle Reform des Grunderwerbsteuerrechts angestrebt werden.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir wie folgt im Detail Stellung, beschränken uns vor dem Hintergrund der Vielzahl der enthaltenen Einzelregelungen in der Stellungnahme zum RegE auf zentrale Kernbereiche des Gesetzentwurfs.

Zu § 4h EStG-E – Anpassung der Zinsschranke an die ATAD

Die geplanten Änderungen der Zinsschranke (§ 4h EStG-E) erfolgen im Hinblick auf die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD), welche bis spätestens 31.12.2023 in nationales Recht umzusetzen sind. Wir begrüßen, dass von der noch im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der Eigenkapital-escape- und Stand-alone-Klausel abgesehen wird. Kritisch zu beurteilen ist, dass im Zuge der notwendigen Anpassungen an die Vorgaben der ATAD nicht – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – die Chance genutzt wird, die derzeit vorgesehene Freigrenze von 3 Mio. EUR in einen Freibetrag umzuwandeln. Gerade im Hinblick auf die Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb wäre es ratsam, darauf zu achten, dass die Anforderungen der ATAD nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen übererfüllt werden.

Seite 6/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Positiv hervorzuheben ist zudem die Vereinfachung des nach § 4h EStG maßgeblichen Konzernbegriffs, welcher in der Vergangenheit zu zahlreichen praktischen Zweifelsfragen geführt hat. Im Hinblick auf die neu vorgesehene “Defragmentierungsregel“ (§ 4h Abs. 2 Satz 2 EStG-E) möchten wir kritisch anmerken, dass vereinzelt bekanntgewordene unerwünschte Gestaltungen einzelner Steuerpflichtiger zum Anlass genommen werden, eine in der Wirkung überbordende Missbrauchsvermeidungsvorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Die Frage, ob die Freigrenze betriebsbezogen oder nur noch anteilig unter gleichartigen Betrieben gewährt wird, wird zu einer Erhöhung der steuerlichen Befolgungskosten auf Ebene der Steuerpflichtigen und auch zu einem erhöhten Aufwand auf Seiten der Verwaltung führen. Es besteht die Gefahr, dass die Freigrenze von 3 Mio. EUR innerhalb von Konzernstrukturen auf den gesamten Zinsaufwand aller Tochtergesellschaften aufzuteilen ist. Zudem ist auch hier anzumerken, dass die vorgesehene Verschärfung über die Anforderungen der ATAD hinausgeht und damit – wie zuvor dargelegt – im internationalen Vergleich zu Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland führen kann.

Zu § 4I EStG-E – Einführung einer Zinshöhenbeschränkung

Mit der geplanten Einführung einer Zinshöhenbeschränkung in § 4I EStG-E wird der Kanon der bereits implementierten, sich im Anwendungsbereich teilweise überschneidenden Missbrauchsvermeidungsvorschriften nochmals erweitert. Als unangemessen angesehene Gestaltungen von Finanzierungsstrukturen in Konzernen werden bereits de lege lata durch die Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG) sowie den Fremdvergleichsgrundsatz im Hinblick auf Verrechnungspreise (§ 1 AStG) deutlich eingeschränkt. Die Einführung einer weiteren komplexen Regelung konterkariert das erklärte Ziel des Wachstumschancengesetzes, steuerliche Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investition und Innovation auch durch Bürokratieabbau zu verbessern. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch auf europäischer Ebene mit der “Unshell-Directive“ eine weitere Regelung zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung substanzloser „Briefkastengesellschaften“ diskutiert wird; auch vor diesem Hintergrund sind nicht aufeinander abgestimmte Maßnahmen mit sich überschneidenden Anwendungsbereichen zu befürchten.

Zu § 10d EStG-E – Erweiterung der Möglichkeiten zur Verlustnutzung

Wir begrüßen die geplante Erweiterung der Möglichkeit zur Verlustnutzung (§ 10d EStG-E) dem Grunde nach. Vor dem Hintergrund multipler Krisen bietet es sich an, die Möglichkeiten zur steuerlichen Verlustverrechnung zu verbessern – denn von den damit einhergehenden Liquiditätsvorteilen profitieren in erster Linie Unternehmen mit funktionierendem Geschäftsmodell, welche bereits

Seite 7/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

wieder in die Gewinnzone zurückgekehrt sind. Positiv zu sehen sind daher auch die vorgesehenen Verbesserungen der Regelungen zum Abzug von Verlustvorträgen (§ 10d Abs. 2 EStG-E, sog. Mindestbesteuerung).

Wir regen diesbezüglich insbesondere an, auf die vorgesehene zeitliche Befristung (Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027) der verbesserten Möglichkeiten zum Abzug von Verlustvorträgen i.S.d. § 10d Abs. 2 EStG-E zu verzichten. Ein Verzicht auf eine zeitliche Befristung würde die Liquiditätssituation der Unternehmen nachhaltig stärken. Zudem ergeben sich aus der empirischen Steuerforschung Hinweise, dass durch die verbesserten Möglichkeiten zur Verlustverrechnung und eine dauerhafte Aussetzung der Mindestbesteuerung die Investitions- und Innovationsbereitschaft auf Seiten der Unternehmen gestärkt und damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geleistet würde.

Des Weiteren sind aus unserer Sicht keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, warum der Verlustrücktrag einer Kapitalgesellschaft (max. 10 Mio. EUR) – unabhängig von ihrer Größe – betragsmäßig weit hinter dem für zusammenveranlagte Ehegatten möglichen Verlustrücktrag (max. 20 Mio. EUR) zurückbleibt. Darüber hinaus regen wir an, die durch § 10d Abs. 1 Satz 2 EStG-E vorgesehene Einschränkung im Hinblick auf den Verlustrücktrag zu überdenken und dem Steuerpflichtigen auf Antrag eine Auswahl des Abzugsjahres zu ermöglichen.

Zu § 34a EStG-E – Reform der Thesaurierungsbegünstigung

Mit Blick auf die geplanten Anpassungen der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG-E begrüßen wir ausdrücklich die Berücksichtigung der Gewerbesteuer und Entnahmen zur Zahlung der Einkommensteuer bei der Berechnung des nicht entnommenen Gewinns. Kritisch zu sehen ist, dass die noch im Referentenentwurf vorgesehene Verbesserung der Verwendungsreihenfolge durch den geplanten nachversteuerungsfreien Entnahmebetrag nicht mehr im RegE WtChancenG vorgesehen ist. Wir regen an, diese noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung ins Gesetz aufzunehmen, um die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG attraktiver zu gestalten. Dabei sollte ergänzend eine Möglichkeit geschaffen werden, in der Vergangenheit thesaurierte, nicht mit dem begünstigten Steuersatz versteuerte Gewinnbestandteile ebenfalls vorrangig und nachversteuerungsfrei entnehmen zu können. Auf diesem Weg könnte auch dem Fehlanreiz zur (Vorab-)Entnahme (regulär besteuert) thesaurierter Gewinne vor erstmaliger Anwendung der Regelungen zur begünstigten Besteuerung entgegengewirkt werden.

Seite 8/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Zu § 1a KStG-E – Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftsbesteuerung

Das IDW begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG für die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallenden Unternehmen attraktiver zu gestalten. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die vorgesehenen Maßnahmen als einen Schritt in diese Richtung. Zwar wird sowohl der zeitliche als auch der sachliche Anwendungsbereich der Optionsmöglichkeit ausgedehnt, doch greifen die geplanten Veränderungen u.E. zu kurz.

Vor allem regen wir an, die Regelungen des § 34a EStG-E und § 1a KStG-E dahingehend zu verzahnen, dass nachversteuerungspflichtige Beträge i.S.d. § 34a EStG in das Regime der (Option zur) Körperschaftsteuer überführt werden können (siehe dazu unser [Schreiben vom 09.01.2023](#)). Auch der Problembereich des Sonderbetriebsvermögens als Optionshindernis wird nur in Randbereichen (Anteile an einer Komplementär-GmbH) entschärft. Um die nach § 1a KStG vorgesehene Option zur Körperschaftsteuer attraktiver zu machen, erscheint es erforderlich, weitere Schritte zu ergreifen; insoweit verweisen wir ebenfalls auf unser o.g. Schreiben vom 09.01.2023.

Zu § 39 Abs. 2 AO-E, § 2a ErbStG-E und § 23 Abs. 25 GrEStG-E – Anpassung von Steuergesetzen an das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz (MoPeG)

Wir unterstützen die pragmatische Lösung, die notwendige Anpassung von Steuergesetzen an das MoPeG für das Ertragsteuerrecht über eine Generalklausel in § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO-E und für das Erbschaftsteuerrecht in ähnlicher Weise über den geplanten § 2a ErbStG-E zu lösen. Damit wird explizit gesetzlich geregelt, dass das Gesamthandsprinzip für ertrag- und erbschaftsteuerliche Zwecke weiterhin zu beachten ist. Die vorgeschlagene Lösung erscheint vor allem gerechtfertigt, um die erforderliche Rechtssicherheit kurzfristig sicherzustellen. Fraglich ist jedoch, ob ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Gesellschafts- und Steuerrecht sinnvoll erscheint.

Die neu in den RegE WtChancenG aufgenommene Regelung des § 23 Abs. 25 GrEStG-E führt zumindest dahingehend zu mehr Rechtssicherheit, dass allein der weitgehende Entfall des Gesamthandsvermögens nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen i.S.d. §§ 5 Abs. 3 Satz 1, 6 Abs. 3 Satz 2 und 7 Abs. 3 Satz 1 GrEStG führt. Aus Sicht der Praxis ist jedoch anzumerken, dass die künftige Ausgestaltung der Ergänzungstatbestände und Steuervergünstigungen aufgrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen Erörterungen von Bund und Ländern weiterhin offenbleibt. Aus Gründen der Planungssicherheit, welche

Seite 9/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Grundvoraussetzung für ein investitions- und innovationsfreundliches Steuerrecht ist, regen wir an, die bislang noch bestehende Unsicherheit möglichst kurzfristig zu beseitigen. In diesem Zusammenhang sollte der Anregung in der Stellungnahme des Bundesrats zur Ausweitung der Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 AO auf die Grunderwerbsteuer inhaltlich gefolgt werden (vgl. BR-Drs. 365/23, Artikel 2a).

Zu §§ 138I bis 138n AO-E – Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Das IDW unterstützt explizit das Ziel des Gesetzgebers, Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen von Steuergestaltungen eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleibt. Dies wird nicht zuletzt durch die Empfehlung an den Berufsstand verdeutlicht, die im [IDW Wertekodex](#) kodifizierten Regelungen zu verantwortungsvoller Steuerberatung umzusetzen.

Gleichwohl lehnt das IDW die vorgesehene Ausweitung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung auf rein nationale Fälle ab. Den zu erwartenden geringfügigen Mehreinnahmen des Staats durch die Eindämmung unerwünschter Steuergestaltungen stehen eine überproportionale Erhöhung steuerlicher Befolgungskosten und zudem eine Steigerung der Rechtsunsicherheit gegenüber. Gerade im internationalen Vergleich stellt die geplante Neuregelung damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Deutschland dar. Auch die steuerwissenschaftliche Forschung zeigt, dass Faktoren wie Befolgungskosten und Rechtssicherheit einen maßgeblichen Einfluss auf die Standortattraktivität haben.

Auch hinsichtlich der bereits seit dem 01.07.2020 in Kraft getretenen Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bestehen derzeit noch erhebliche Rechtsunsicherheiten. Zudem ist äußerst fraglich, ob die mit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen angestrebten Zielsetzungen erreicht werden konnten. Einer Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 08.05.2023 (vgl. BT-Drs. 20/6734) lässt sich jedenfalls entnehmen, dass eine umfassende Evaluation durch Gegenüberstellung der Kosten und des Nutzens der höchst komplexen Meldeverpflichtungen scheinbar noch nicht stattgefunden hat. Laut Antwort der Bundesregierung wurden aus 26.921 bis zum 31.03.2023 eingegangenen Meldungen und zusätzlichen 1.967 aus dem Zentralverzeichnis der Europäischen Union heruntergeladenen Mitteilungen bislang insgesamt 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf identifiziert. Angesichts der enormen Compliance-Kosten auf Seiten der Steuerpflichtigen ist somit be-

Seite 10/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

reits hinsichtlich der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen fraglich, ob das Verhältnis von Zweck und Mittel als angemessen beurteilt werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass rein nationale Steuergestaltungen nicht darauf ausgerichtet sein können, eine Gewinnverlagerung vom Inland ins Ausland vorzunehmen oder ein Defizit im Informationsaustausch zwischen inländischen und ausländischen Finanzbehörden auszunutzen.

Ergänzend zu dieser grundlegenden Kritik ist zu berücksichtigen, dass die geplante Neuregelung zur Mitteilungspflicht rein nationaler Gestaltungen im Detail abweichend zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgestaltet ist. So sind im Gesetzentwurf beispielsweise drei neue Kennzeichen vorgesehen, die – abweichend von den Kennzeichen bei der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitenden Steuergestaltungen – eine Meldepflicht auslösen. Damit müssten bereits etablierte Prozesse zur Identifikation und Mitteilung von etwaigen meldepflichtigen Steuergestaltungen – welche zudem mit diversen Rechtsunsicherheiten behaftet sind – angepasst werden. Auch stellt sich die Frage, was unter einem *unangemessenen* rechtlichen Schritt verstanden werden soll. Nach unserem Verständnis kann es sich dabei nur um illegale Maßnahmen handeln. Eine Unterteilung grundsätzlich rechtmäßiger, also legaler Handlungen in unangemessene und angemessene rechtliche Handlungen erscheint vor dem Hintergrund notwendiger Wertungsmaßstäbe schwierig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem meldepflichtigen Intermediär die von § 138l Abs. 5 AO-E genannten Voraussetzungen unter Umständen nicht bekannt sind. Dies gilt zumindest in Fällen, in welchen ausschließlich eine steuerliche Beratung aber keine Compliance-Leistung erbracht wird.

Vor dem Hintergrund der angeführten Gründe und dem übergeordneten Ziel des Gesetzentwurfs, auch aus steuerlicher Sicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investition und Innovation sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu verbessern, regen wir an, auf die Einführung einer Mitteilungspflicht für rein nationale Steuergestaltungen zu verzichten.

Zu § 14 UStG-E – Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung elektronischer Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen

Vor dem Hintergrund der Förderung der digitalen Transformation und der Nutzung digitaler Technologien zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, die Einführung elektronischer Rechnungen voranzutreiben. Wesentlicher Erfolgsfaktor für dieses Vorhaben ist die Einführung und Nutzung von digitalen Formaten, die eine gleichzeitige menschenlesbare als auch automatisiert maschinenauswertbare Sicht auf die Rechnungsinhalte

Seite 11/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

auf Basis von verbreiteten Formaten wie dem PDF- und XML-Dateiformat erlaubt (sog. hybride Formate wie beispielsweise ZUGFeRD, X-Rechnung etc.). Ein rein maschinenauswertbares Format, das ausschließlich mit gesonderten Tools und Programmen visualisiert werden kann, wird nicht zur Schaffung einer breiten Akzeptanz – insbesondere auf Ebene kleiner und mittelgroßer Unternehmen – führen und birgt das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden.

Wir regen an, die Formulierung des § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E dahingehend anzupassen, dass sichergestellt ist, dass o.g. hybride Formate, deren strukturierter Teil den Vorgaben der CEN-Norm 16931 entspricht, unter die Definition der eRechnung fallen. Anderenfalls würde die Gefahr bestehen, dass bereits etablierte hybride Rechnungsformate nicht unter die Definition fallen, obwohl deren strukturierter Teil die CEN-Norm erfüllt, diese jedoch nicht ausschließlich aus einem strukturierten Teil („menschenslesbarer“ Teil, beispielsweise PDF) bestehen. Die klarstellenden Hinweise des BMF in seinem Schreiben vom 02.10.2023 (GZ III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2023/0922192) sind zu begrüßen, wir regen jedoch an, die Klarstellung zumindest in die Gesetzesmaterialien aufzunehmen.

Des Weiteren regen wir an, klarzustellen, ob im Übergangszeitraum des Jahres 2025 eine Annahmepflicht für eRechnungen besteht. § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG-E regelt ein Zustimmungserfordernis des Rechnungsempfängers, sofern keine Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 UStG-E besteht. Unklar bleibt, wie die Regelung des § 27 Abs. 39 UStG-E in diesem Zusammenhang wirkt. Diese regelt, dass für den Übergangszeitraum gerade *keine* Verpflichtung zur Ausstellung einer eRechnung gegeben ist. In der Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 39 UStG-E heißt es aber explizit, dass die Verpflichtung des Leistungsempfängers eine eRechnung entgegenzunehmen erhalten bleibt.

Zu der neu aufgenommenen Übergangsregelung des § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 UStG-E ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungsempfänger zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG im Fall der Inanspruchnahme der Übergangsregelung durch den Rechnungsausteller grundsätzlich prüfen müsste, ob dieser die genannte Voraussetzung erfüllt und damit eine „ordnungsgemäße“ Rechnung ausstellt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich u.E. eine nachteilige Wirkung auf die steuerlichen Befolgungskosten und ein vermeidbarer Streitpunkt für künftige Betriebsprüfungen.

Seite 12/12 zum Schreiben vom 09.10.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Zu § 15 Abs. 2 UmwStG-E – Neuregelung zur sog. „Nachspaltungsveräußerungssperre“

Die Aufnahme einer Konzernklausel in § 15 Abs. 2 Satz 7 UmwStG-E ist ausdrücklich zu begrüßen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des WtChancenG regen wir ergänzend an, eine Börsenklausel in das Gesetz aufzunehmen. Die Nachspaltungsveräußerungssperre führt zu einer faktischen Spaltungssperre bei börsennotierten Unternehmen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten ihrer Aktionäre können diese nicht beeinflussen, ob innerhalb der fünfjährigen Sperrfrist mehr als 20 % der Aktien übertragen und damit unerwünschte steuerliche Folgen ausgelöst werden. Eine Börsenklausel würde börsennotierten Unternehmen die Möglichkeit bieten, betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen vornehmen zu können, ohne nachteilige steuerliche Folgen befürchten zu müssen. Dies würde zu einer Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax